

Es handelt sich hier um eine Lesefassung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr vom 24.01.2001.

# JUGENDORDNUNG

## der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Schlangenbad

### 1. Namen, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Schlangenbad ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Schlangenbad.

Sie führt die Bezeichnung

„Jugendfeuerwehr Schlangenbad“ und die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

- Schlangenbad
- Hausen v.d.H
- Bärstadt
- Wambach
- Georgenborn
- Obergladbach
- Niederglabach

- 1.2 Sie ist Mitglied der Gemeinde-Jugendfeuerwehr Schlangenbad, der Kreis-Jugendfeuerwehr Untertaunus, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr ist lt. Satzung der Feuerwehr Schlangenbad ein freiwilliger Zusammenschluß von Kindern und Jugendlichen; sie gestaltet ihr Jugendleben selbständig als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr Schlangenbad nach dieser Ordnung.
- 1.4 Die Jugendfeuerwehr untersteht gemäß §§ 8 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Leiters / der Leiterin der Feuerwehr Schlangenbad der / die sich des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin bzw. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes / Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin als Leiter / Leiterin der Jugendfeuerwehr, bedient.
- 1.5 Leiter / Leiterin der Jugendfeuerwehr von Ortsteilfeuerwehren ist der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin. Er / Sie muß das **18.** Lebensjahr vollendet haben.
- 1.6 Leiter / Leiterin der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene ist der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin. Er / Sie sollte das **21.** Lebensjahr vollendet haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen.

## **2. Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr Schlangenbad mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

## **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten **10.** bis zum vollendeten **17.** Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muß vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Jugendausschuß. Die Aufnahme erfolgt durch den Wehrführer / die Wehrführerin.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr).

## **4. Rechte und Pflichten**

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
  - 4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
  - 4.1.3 den Jugendausschuß und den Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - 4.2.1 an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen und
  - 4.2.3 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

## **5. Ordnungsmaßnahmen**

- 5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendausschuß beraten und entschieden und von dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin umgesetzt.  
Der Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluß des Jugendausschusses im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin vom Wehrführer / von der Wehrführerin ausgeführt.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluß steht dem / der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muß innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich bei dem Leiter / der Leiterin der Feuerwehr Schlangenbad erfolgen. Der / diese entscheidet über den Einspruch.

## **6. Verlust der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Schlangenbad erlischt
  - 6.1.1 bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
  - 6.1.2 auf Wunsch des Mitgliedes oder
  - 6.1.3 durch Ausschluß.

## **7. Organe**

- 7.1 Organe der Jugendfeuerwehr Schlangenbad sind
  - 7.1.1 die Mitgliederversammlung,
  - 7.1.2 der Jugendausschuß.

## **8. Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Wehrführer / der Wehrführerin mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern / Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
  - 8.3.1 Sind weniger als 1/3 aller Mitglieder anwesend, so muß innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden.

#### 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- 8.4.1 jährliche Wahl des Gruppenleiters / der Gruppenleiterin bzw. der Gruppenleiter / der Gruppenleiterinnen, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassen-prüfer / Kassenprüferin,
- 8.4.2 Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organen,
- 8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes,
- 8.4.4 Entlastung des Kassenwartes / der Kassenwartin und des Jugendausschusses,
- 8.4.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
- 8.4.6 Verabschiedung des Dienstplanes,
- 8.4.7 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge

### 9. Jugendausschuß

- 9.1 Außer dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin wird der Jugendausschuß von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 9.2 Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus
  - 9.2.1 dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin,
  - 9.2.2 dem Gruppenleiter / der Gruppenleiterin bzw. den Gruppenleitern / den Gruppenleiterinnen,
  - 9.2.3 dem Sprecher / der Sprecherin,
  - 9.2.4 dem Schriftwart / der Schriftwartin,
  - 9.2.5 dem Kassenwart / der Kassenwartin sowie
  - 9.2.6 2 -5 Angehörige der Jugendfeuerwehr.
- 9.3 Der Jugendausschuß hat folgende Aufgaben
  - 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 9.3.2 Beratung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
  - 9.3.3 Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen und
  - 9.3.4 Planung und Gestaltung der Jugendarbeit.

## **10. Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin**

- 10.1 Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin muß Mitglied der Einsatzabteilung sein, sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt haben, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- 10.2 Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall ein Jugendgruppenleiter / eine Jugendgruppenleiterin leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 10.3 Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuß und im Vorstand des Feuerwehrvereins.
- 10.4 Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin wird von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl des Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin sind vom Feuerwehrausschuß zu bestätigen.  
Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin wird von dem Wehrführer / der Wehrführerin auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

## **11. Gruppenleiter / Gruppenleiterin**

- 11.1 Der Gruppenleiter / die Gruppenleiterin bzw. die Gruppenleiter / die Gruppenleiterinnen unterstützt(en) den Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin bei der Durchführung seiner / ihrer Aufgaben. Er / Sie muß (müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **12. Sprecher / Sprecherin**

- 12.1 Der Sprecher / die Sprecherin vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendausschuß ein.

## **13. Schriftführung**

- 13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes / der Schriftwartin.  
Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin verantwortlich.
- 13.2 Das Mitgliedsverzeichnis muß außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 13.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, Unfallmeldungen sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

## **14. Kassenwesen**

- 14.1 Zur Umsetzung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Feuerwehrverein, der Gemeinde oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kassengeschäfte obliegt dem Kassewart / der Kassenwartin. Zahlungen bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin.
- 14.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 14.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, im Einvernehmen mit der Kassenführung des Feuerwehrvereins, durch gewählte Kassenprüfer / Kassenprüferinnen zu prüfen. Über das Ergebnis erstattet die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen der Mitgliederversammlung Bericht.
- 14.4 Anschaffungen für die Jugendfeuerwehr werden vom Jugendfeuerwehrwart / von der Jugendfeuerwehrwartin im zuständigen Gremium beantragt.

## **15. Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung**

- 15.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter / eine Gruppenleiterin verantwortlich sein.
- 15.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums, die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt.

Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben.

## **16. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

- 16.1 Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder / Jugendlichen.
- 16.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß HBKG § 8.2 untersagt.
- 16.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 - 52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- 16.4 Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist von dem Wehrführer / der Wehrführerin zu genehmigen.

## **17. Soziale Absicherung**

- 17.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach HBKG (§ 11 Abs. 5) über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.
- 17.2 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder / Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

## **18. Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Schlangenbad**

- 18.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Schlangenbad erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 18.2 Bei einem Wohnortwechsel in eine andere Stadt / Gemeinde, kann bei geringer Entfernung, die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Schlangenbad bestehen bleiben.
- 18.3 Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Schlangenbad, der von dem Wehrführer / der Wehrführerin der Feuerwehr ausgestellt wird.

## **19. Schlußbestimmung**

- 19.1 Die Jugendordnung ist Bestandteil der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schlangenbad“.
- 19.2 Die Jugendordnung wurde am 20. September 2000 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad genehmigt.